

AZ: - SGL I - Bu/eg -

Drucksache Nr.: 1352/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.11.2007	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.11.2007	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.12.2007	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
mit der Gemeinde Bönebüttel**

A n t r a g:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Bönebüttel wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Einsparvolumen von bis zu ca.
150.000,00 Euro pro Jahr.

Begründung

Dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf hat die Ratsversammlung am 25.09.2007 in nichtöffentlicher Sitzung zugestimmt.

Nach einer Überprüfung durch die Kommunalaufsicht des Innenministeriums wurde die Stadt Neumünster am 29.10.2007 darüber informiert, dass Bedenken gegenüber der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung bestehen und es empfohlen wird, den Beschluss der Ratsversammlung zum Vertrag in öffentlicher Sitzung nachzuholen.

Der beigefügte Vertragstext ist unverändert, lediglich die Kalkulationsunterlagen und die Anlagen mit personenbezogenen Daten (Anlagen 2, 3 und 3.1) sind nicht als Anlagen beigefügt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Unterlehberg'. The signature is stylized with a large initial 'P' and a long horizontal stroke at the end.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen: Vertragsentwurf

Anlage 1: Aufgabenübersicht

- ENTWURF -

Stand: endgültige Fassung / SGL I

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a
des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)**

zwischen

- 1. der Gemeinde Bönebüttel, vertreten durch den Bürgermeister,
Bönebütteler Damm 32a, 24620 Bönebüttel,

und

- 2. der Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“ -,

Die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVObI. Schl.-H., S. 285), nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel vom und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel:

Das Land Schleswig-Holstein strebt eine nachhaltige Modernisierung und Verschlankeung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen an. Oberstes Ziel ist es, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes professionelle, wirtschaftliche und bürgernahe Verwaltung zur Seite zu stellen.

Der Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt mit der Zielsetzung, die künftig zu erbringenden Verwaltungsdienstleistungen für die Gemeinde Bönebüttel professioneller, wirtschaftlicher und bürgernahe als bisher durch die Stadt Neumünster erbringen zu lassen.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass eine gebietliche Änderung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht gewollt ist.

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich die Eigenständigkeit der Gemeinde Bönebüttel an und verzichten auf alle Tätigkeiten, die zu einer Eingemeindung der Gemeinde Bönebüttel führen könnten

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster bilden - vorbehaltlich der Entscheidung des Innenministeriums über die Ausgliederung der Gemeinde Bönebüttel aus dem Amt Bokhorst - eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß §19 a GkZ.
- (2) Die Gemeinde Bönebüttel nimmt zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben unter Verzicht auf eigene Beschäftigte und Einrichtungen das Personal der Stadt Neumünster in Anspruch, das insoweit im Namen (und „unter dem Namen“) der Gemeinde Bönebüttel tätig wird. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Bönebüttel als Träger der Aufgabe bleiben unberührt; die/der Bürgermeister/in kann fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Die Stadt Neumünster nimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben für die Gemeinde Bönebüttel wahr, die bei Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären (**beispielhaft dargestellt in Anlage 1**). Dazu setzt die Stadt Neumünster am Ort ihrer Stadtverwaltung die erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Neumünster ein.
- (4) Soweit bisher die Vorbereitung oder Durchführung von Beschlüssen der Gemeinde Bönebüttel ganz oder teilweise durch Dritte erfolgte (z. B. Ingenieurleistungen), gehört dies nicht zu den Aufgaben der Stadt Neumünster. Die Aufgabendurchführung durch die Stadt Neumünster kann jedoch durch eine entsprechende Kostenerstattung vereinbart werden.

§ 2**Dienstpersonal**

- (1) Das gesamte vom Amt Bokhorst zu übernehmende Personal ist in **Anlage 2** aufgeführt. Die Stadt Neumünster übernimmt mit Inkrafttreten gem. § 8 dieses Vertrages die in **Anlage 2** entsprechend ausgewiesenen Mitarbeiter/innen .der lfd. Nr 1-4. Der „Gemeindearbeiter“ ,lfd.Nr 5, wird von der Gemeinde Bönebüttel übernommen. Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel.(Berechnung und Auszahlung des Entgeltes übernimmt die Stadt Neumünster. Gleiches gilt für die Reinigungskräfte)
- (2) Mit der Übernahme der in **Anlage 2** ausgewiesenen Mitarbeiter/innen durch die Stadt Neumünster gelten nur noch die Dienstvereinbarungen der Stadt Neumünster.

- (3) Die Stadt Neumünster verzichtet gegenüber dem in **Anlage 2** ausgewiesenen Personal (lfd.Nr 1-4) auf **das Recht zu betriebsbedingten Kündigungen**, solange die in § 5 vereinbarte Kostenerstattung der Sach- und Personalkosten durch Dritte sichergestellt ist.

§ 3

Ansprechpartner/in

- (1) Für Fragen des kommunalen Selbstverwaltungsbereiches benennt der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Bönebüttel eine/n Mitarbeiter/in und eine/n Vertreter/in als ständigen Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung für die/den Bürgermeister/in der Gemeinde Bönebüttel. Der/die Ansprechpartner/in berät die/den Bürgermeister/in und betreut die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel und ihrer Fachausschüsse.
- (2) Für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung benennt er daneben nach Absprache mit der Gemeinde Bönebüttel ggf. weitere ständige Ansprechpartner der/des Bürgermeisters/in.

§ 4

Gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinde Bönebüttel und die Stadt Neumünster beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Erstattung der Verwaltungskosten

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erhält die Stadt Neumünster von der Gemeinde Bönebüttel eine Erstattung in Höhe von **127.164,00 €** pro Jahr. Mit der Kostenerstattung sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Stadt Neumünster durch die Führung der Verwaltungsgemeinschaft entstehen. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich in gleichen Beträgen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (2) Die in Abs.1 aufgeführten Verwaltungskosten erhöhen sich, sobald eine oder beide der z.Zt in Elternzeit befindlichen Mitarbeiterinnen ihre Arbeit wieder aufnehmen um die Höhe der tatsächlich anfallenden Personalkosten. Für das Jahr 2008 würden ca 56.500,-€ an Personalkosten zu erstatten sein. Die Erstattung der Personalkosten erfolgt durch die Gemeinde Bönebüttel bis zu dem Zeitpunkt, wo es gelingt, die Mitarbeiterinnen auf freie Stellen bei der Stadt Neumünster zu beschäftigen, maximal jedoch für die Dauer von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit. Sach- und Verwaltungsgemeinkosten werden für diese Mitarbeiterinnen nicht in Rechnung gestellt.
- (3) Eine Anpassung der in Abs.1 vereinbarten Kostenerstattung durch höhere Personal- und Sachkosten erfolgt, wenn die Kostensteigerung mehr als 3 % des ursprünglich oder des danach vereinbarten Betrages ausmachen.
- (4) Die Höhe der einzelnen Kostenarten und die Kalkulationsgrundlage ist in **Anlage 3** diesem Vertrag beigefügt.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten für die Gemeinde Bönebüttel entstehen, bleibt es im Verhältnis der Parteien zueinander bei der Haftung der Gemeinde. Die Gemeinde Bönebüttel bleibt unverändert (Alternative: ... wird Mitglied beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein und trägt die auf sie entfallende Umlage.) Soweit im Einzelfall kein Haftpflichtdeckungsschutz, aber bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eine Inanspruchnahmefähigkeit der Stadt Neumünster gegenüber Bediensteten gegeben ist, ist die Stadt verpflichtet, entsprechende Ansprüche abzutreten und für die Gemeinde Bönebüttel geltend zu machen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Neumünster für etwaige Vermögensschäden der Gemeinde Bönebüttel („Eigenschäden“) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragungen oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt schnellstmöglich in Kraft, nachdem das Innenministeriums die Ausamtung der Gemeinde Bönebüttel verfügt hat.
- (2) Der konkrete Termin für das Inkrafttreten wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und in Abstimmung mit dem Innenministerium festgelegt.
- (3) Der Vertrag wird unbefristet auf Dauer geschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grunde zulässig.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Oberbürgermeister Unterlehberg
Stadt Neumünster

Bürgermeister Runow
Gemeinde Bönebüttel

Anlagen:

- Anlage 1 Aufgabenübersicht
- Anlage 2 Übersicht der vom Amt Bokhorst zu übernehmenden Mitarbeiter/innen
- Anlage 3 Kalkulation Bönebüttel und Wasbek
- Anlage 3.1 Personalkosten

Die nachfolgende Auflistung von Tätigkeiten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ggf. sind einzelne Tätigkeiten einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu streichen oder zu ergänzen

Haupt-, Sozial- und Meldeamt

- SGB XII Berechnung einschließlich aller dafür erforderlichen Aufgaben
- Statistik SGB XII
- Asylbewerberstatistik
- Aufnahme von Unfallmeldungen
- Asylbetreuung und Aussiedlerbetreuung
- Anträge auf Erziehungsgeld
- Anträge für Manöverschäden
- Aushändigung von Anträgen für UVG-Leistungen
- Berechnung der Vergütungen für geringfügige Tätigkeiten und Abrechnung mit der AOK
- Anträge Bundesversorgungsgesetz
- Landesblindengeld
- Pflegegeld
- Berechnung der Entschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger bei Lehrgangsteilnahme
- Wohngeld
- Kindergartenermäßigung
- Erteilung Gaststättenkonzession E
- Anträge nach dem Wohnungsbindungsgesetz
- Anträge zur Genehmigung von Lagerfeuer, Vogelschießen, Laternenumzüge, Tombolas
- Anträge für Fischereischeine E
- Anträge für Goldene Hochzeiten und ab 90. Geburtstag
- Anträge für Schwerbehinderung
- Berechtigungsscheine nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- Anträge für Ehrenurkunden der Feuerwehrmitglieder
- Genehmigungen von Sammlungen für den örtlichen Bereich
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage E
- Erlaubnisse für Umzüge, Volksmärsche und ähnliche örtlichen Veranstaltungen
- Pfandleihgewerbe (§ 34 Gewerbeordnung)
- Fundsachen
- Genehmigung zur Aufstellung von Plakaten E
- Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (Schankerlaubnis) E
- Umschreibungen von Kraftfahrzeugen ohne Halter- und Kennzeichenwechsel nach Umzug in den jeweiligen Bereich des Amtes Bokhorst E + A
- vorübergehende Abmeldungen von Kraftfahrzeugen E+A

Meldeamt

- Anträge Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe E+A
- Vorläufige Personalausweise, Reisepässe
- Seriennummernnachweisliste
- An- und Abmeldungen
- Geburts-, Sterbemitteilungen, Wohnsitzstatuswechsel
- Hauskartei
- Rückmeldungen
- Meldeauskünfte E
- Führungszeugnisse E
- Anträge für Führerscheine E
- Beglaubigungen E
- Meldebescheinigungen
- Druck Lohnsteuerkarten
- Nachträgliche Ausstellung Lohnsteuerkarten
- Gewerbean- u. abmeldungen E +A

Wahlen

- Druck der Wahlbenachrichtigungskarten und Wählerverzeichnisse
- Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
- Briefwahlunterlagen
- Gemeindewahlleiter für die Kommunalwahlen und Durchführung der Wahlen
- Durchführung der Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen
- sowie von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Ordnungs-, Bau- und Organisationsamt

- Teilnahme an Sitzungen der Gemeinden und des Amtes sowie bei Besprechungen
- Protokollführung und Ausarbeitung der Niederschriften
- Einladungen mit Beschlussvorlagen für Sitzungen fertigen
- Rentenanträge etc. bearbeiten
- Grundstücksangelegenheiten
- Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen E
- Erschließungskostenbescheinigung
- Meldung der Schäden an der Straßenbeleuchtung zur Reparatur
- Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte und Ausstellung der Parkausweise
- Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Anwohner/innen und Ausstellung der Ausweise

Ordnungsrecht

- Ordnungsverfügungen
- Bußgeldbescheide
- Verkehrsangelegenheiten
- Bestellung von Wild- und Jagdschadenschätzer/innen und Stellvertreter/innen
- Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Brandschutzgesetz
- Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des Betriebes von Lautsprechern
- Ausnahmen nach dem Ladenschlussgesetz über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
- Erlaubnis und Anzeigepflicht im Pfandleihgewerbe
- Zuständigkeit für die Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe
- Erlaubnis für Spielhallen E
- Zwangsweise Durchsetzung einer verweigerten Kehrung
- Entgegennahme der Mängelmeldungen nach dem Schornsteinfegergesetz
- Genehmigung zur Aufstellung und Benutzung von nicht mehr als 5 Zelt- und Campingplätzen
- Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Gemeindestraßen und an klassifizierten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage E
- Einrichtung von Tempo-30-Zonen an Gemeindestraßen
- Ausnahmegenehmigungen nach § 46 der Straßenverkehrsordnung
- Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35
- Vollzug der Pfandleiherverordnung, der Bewachungsverordnung und der Makler- und Bauträgerverordnung

Satzungsrecht

- Erschließungsverträge in Abstimmung mit dem Bgm. Ausarbeiten
- Neufassung und Änderung von Satzungen
- Widerspruchsbescheide in Verwaltungsstreitigkeiten, Schriftwechsel mit den Verwaltungsgerichten

Bauleitplanung

- Bebauungs- und Flächennutzungspläne
- Bauanträge in Abstimmung mit Bgm. Prüfen
- Bauakten ablegen und herausuchen
- Ausnahmegenehmigungen von Knickschutzvorschriften

Personalangelegenheiten

- Ausstellung der Urkunden für den Bürgermeister, , Gemeindeführer, einschließlich der Vertreter

Schreibdienst/Sekretariat

- Wild- bzw. Jagdschadenprotokolle schreiben

Statistik

- Viehzählung E + A
- Bodennutzungshaupterhebung
- weitere landwirtschaftliche Zählungen

Standesamtswesen

- Bearbeitung der Geburten und Sterbefälle
- Anmeldungen zu Eheschließungen E
- Eintragung in das Heiratserst- und Zweitbuch
- Eintragung in die Liste der laufenden Familienbücher
- Namensverzeichnis
- Anträge auf Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen
- Anforderung und Weitergabe von Familienbüchern, Führung der laufenden und abgeschlossenen Sammelakten
- Testamentskartei
- Kirchnaustitte E
- Eintragung von Randvermerken (Hinweise in Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern), Randvermerkliste und Mitteilung zum Zweitbuch
- Urkundenanforderungen, Urkundenausstellung E
- monatliche Statistik für Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle
- Vaterschaftsanerkennungen
- Anträge auf Ausstellung von Familienbüchern auf Antrag (Eheschließung im Ausland)
- Erklärung über Wiederaufnahme des Geburtsnamens (früher geführte Namen) E
- Erklärung von Aussiedlern zur Namensführung
- Ausstellung von Bescheinigungen (Namensänderung, Aufgebot, etc.)
- Anträge für Namensänderungen (Vornamen) E
- Einspielung der Sozialhilfe und des Standesamtswesen
- Übertragung der widerruflichen Gestattung der schriftlichen Anzeige von Geburten und Sterbefällen an Leiter/innen von Anstalten und Einrichtungen
- Zuständigkeit für die Änderung und Feststellung von Familiennamen

Sonstiges (entfällt)

Kämmerei

- Aufstellung der Haushaltspläne einschließlich der Nachträge
- Erstellung der Haushaltsrechnungen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen für öffentliche Einrichtungen
- Abrechnung der Bauvorhaben
- Teilnahme an Sitzungen der Gemeinde und des Amtes (bei Finanzfragen)
- Vollstreckungswesen E+A
- Einziehungssuchen für auswärtige Fälle
- Überwachung der Eingänge und Bearbeitung
- Erinnerungsschreiben

Kasse (entfällt)